

Teil A

Handlungsleitlinien für die Unternehmensebene

Ist Ihre Unternehmenspolitik und Ihr unternehmerisches Handeln darauf ausgerichtet, ausbeuterische Kinderarbeit auszuschließen, zu erkennen bzw. zu verhindern?

A1. Legen Sie in Ihrem Unternehmenskodex ausdrücklich fest, dass Kinderarbeit gemäß den beiden Konventionen Nr. 138 und Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) abgelehnt wird.

Indem Ihr Unternehmen selbst ausdrücklich Position bezieht und diese Position auch kommuniziert, macht es nach innen und außen deutlich, was das Unternehmen möchte. Damit wird allen Mitarbeitenden, Geschäftspartner:innen oder Auftragnehmer:innen, aber auch Kund:innen klar, dass Ihr Unternehmen Kinderarbeit nicht toleriert und das in seiner Macht stehende Unternehmen will, um Kinderarbeit wirksam zu begegnen.

Geben Sie dem Thema oberste Priorität - nicht allein, weil ausbeuterische Kinderarbeit menschenverachtendes Unrecht ist. Ein einziger Fall ausbeuterischer Kinderarbeit kann den Wert Ihrer Firma oder Marke beeinträchtigen. Betrauen Sie deshalb zuverlässige Mitarbeitende mit Umsetzung und Kontrolle und lassen Sie direkt der „Chefetage“ berichten.

Die beiden ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 (Auszüge auf Seite 20 / 21) wurden von einer überwältigenden Mehrzahl aller Staaten ratifiziert. Aber auch die Länder, die den Konventionen bisher nicht beigetreten sind, haben in den meisten Fällen nationale Gesetze, die Kinderarbeit verbieten.

Abweichend von den in der ILO-Konvention 138 zeitlich befristeten Ausnahmen sollten Sie der Klarheit wegen explizit Arbeit von Kindern unter 15 Jahren für Ihr Unternehmen und Ihre Geschäftspartner:innen ablehnen.

A2. Informieren Sie sich, wo in Ihrer Branche und an welchen Stellen in Ihrer Produktionskette die Gefahr von unzulässiger Kinderarbeit bestehen könnte! So können Sie diese Gefahr frühzeitig erkennen und unzulässige Kinderarbeit verhindern.

„Gefahr erkannt, Gefahr gebannt“ - das gilt nicht nur beim Umweltschutz oder der Arbeitssicherheit, sondern auch bei der Beachtung sozialer Arbeitsstandards. Kinderarbeit tritt nicht „plötzlich“ auf. Wenn ein Unternehmen „unerwartet“ damit konfrontiert wird, dann weil es über die Risiken in der eigenen Produktions- und Lieferkette nicht informiert war.

Bringen Sie zunächst in Erfahrung, welche Produktionsschritte in welchen Produktionsländern prinzipiell für Kinderarbeit anfällig sind. Prüfen Sie dann, ob die Herstellung ihrer Produkte schon allein auf Grund des gewählten Ortes davon betroffen sein könnten und nehmen Sie als risikobehaftet identifizierte Produktionsschritte genauer unter die Lupe.

Praxis-Beispiel:

***Schwartau**, mittelständische, lebensmittelherstellendes Unternehmen, weist in seinem Code of Conduct explizit auf die Einhaltung der ILO-Konventionen 138 und 182 hin und verpflichtet so seine Zulieferer, auf das empfohlene Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zu achten.*

Praxis-Tipp:

Viele Unternehmen bearbeiten alle Nachhaltigkeitsthemen gebündelt in einer CSR-Abteilung. Dort ist das Thema „ausbeuterische Kinderarbeit“ sicherlich gut einzuordnen, zumal neben ökologischen Themen auch immer stärker Arbeitsbedingungen und andere soziale Themen in den Fokus unternehmerisch verantwortlichen Handelns rücken.

Praxis-Beispiel:

Im Jahr 2006 machten deutsche farbenherstellende Unternehmen, die Kinderarbeit ausdrücklich ablehnen, für sie völlig überraschend negative Schlagzeilen. Erst durch eine Reportage wurde ihnen bekannt, dass im brasilianischen Talkabbau in großer Anzahl Kinder arbeiten. Die Firmen bezogen von hier schon seit langem Rohstoffe.
